

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Norden

Inhalt

Präambel	1
Formeller Hinweis	1
I. Zweck der Zuwendung	1
II. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	2
III. Zuwendungsvoraussetzungen	2
IV. Gegenstand und Höhe der Zuwendung	3
V. Antragsverfahren	3
VI. Rückzahlung der Zuwendung	4
VII. sonstige Bestimmungen	4
VIII. Inkrafttreten	4

Präambel

Um die ärztliche Versorgung im Stadtgebiet Norden langfristig zu sichern, hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 23.05.2022 diese Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten beschlossen. Sie soll einen finanziellen Anreiz/finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis im gesamten Stadtgebiet Norden bieten. Hiermit sollen günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort Norden geschaffen werden.

Formeller Hinweis

Die Bezeichnung Stadt Norden bezieht auch immer die dazugehörigen Ortsteile mit ein.

I. Zweck der Zuwendung

(1) Zweck der Unterstützung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Norden. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz nach Maßgabe nachstehender Regelungen geboten werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Norden als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieses Anreizprogramms im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Haus- oder Facharztpraxis im Stadtgebiet der Stadt Norden niederlassen wollen. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte einstellen die noch nicht in Norden praktizieren.
- (2) Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte die noch nicht in Norden praktizieren und eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes oder Ärztin im Stadtgebiet Norden übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.
- (3) Die Förderung von Zahnärzten/innen, Apothekern/innen, Heilpraktikern/innen, Ausübenden von Medizinalfachberufen sowie Tiermedizinern/innen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers.
- (2) Der Förderempfänger/die Förderempfängerin muss
 - a. durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
 - b. sich verpflichten innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin oder einen Arzt einzustellen.
 - c. sich verpflichten, für einen Zeitraum von 10 Jahren die haus- oder fachärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (Bindungsdauer).
 - d. gewährleisten, dass die ambulante vertragsärztliche Versorgung mit mindestens 22,5 Stunden pro Woche tatsächlich ausgeübt wird.
 - e. sollte die Tätigkeit unterbrochen werden, den entsprechenden Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung verlängern. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.
- (3) Der Förderempfänger hat der Stadt Norden mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Zugang des Förderbescheides, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
- (4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Norden grundsätzlich nicht angerechnet.

(5) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Norden unverzüglich mitzuteilen.

IV. Gegenstand und Höhe der Zuwendung

(1) Die Stadt Norden gewährt je Übernahme einer Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes/Ärztin oder je Neuniederlassung oder Einrichtung einer Zweigpraxis oder Praxisumzug im Stadtgebiet Norden eine einmalige finanzielle Förderung.

(2) Förderungsfähig im Sinne von Abs. 1 sind Investitionskosten, wie z.B. - Einrichtung, Umbau, Renovierung von Praxisräumen, - Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung in Höhe von 50 % der aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch 30.000 Euro.

(3) Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

(4) Die Zuwendungen nach Abs. 2 und 3 sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Brutto-Investitionskosten.

(5) Der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich in 2 Raten wie folgt ausgezahlt:

a) $\frac{2}{3}$ der bewilligten Zuwendungshöhe ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des positiven Förderbescheides an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen,

b) der Restbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Vorlegen der tatsächlichen Investitionskosten an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen.

(6) Sollten sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein höherer bzw. niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von 4 Wochen nachzuzahlen bzw. zurückzuzahlen.

(7) Die Stadt Norden behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen zu können.

V. Antragsverfahren

(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o.ä.) gestellt wird.

(2) Die Stadt Norden kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.

(3) Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftlichen Förderbescheid.

(4) Die Stadt Norden kann die Bewilligung der Förderung von der Stellung von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft, grundbuchliche Absicherung) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruches gemäß VI. dieser Richtlinie abhängig machen.

VI. Rückzahlung der Zuwendung

(1) Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 10 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.

(2) Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 Monate (Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

VII. sonstige Bestimmungen

(1) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung durch die Stadt Norden nicht angerechnet. Der Förderempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung der Stadt Norden wahrheitsgemäß anzugeben.

(2) Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Norden eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Stadt Norden

Der Bürgermeister

Florian Eiben